

- die Rechte und Pflichten der Jugend in der sozialistischen Gesellschaft verbindlich zu regeln,
- der Jugend eine durch den Staat geförderte und geschützte Entwicklung zu gewährleisten,
- dem sozialistischen Jugendverband auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens alle Möglichkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben als Kampforganisation und Interessenvertreter der Jugend einzuräumen,
- die Aufgaben und die Verantwortung des sozialistischen Staates zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik festzulegen./4/

3. Ausgehend von dem gewachsenen politischen Bewußtsein der Jugend und ihrer Aktivität beim sozialistischen Aufbau, legt das Gesetz die Verantwortung der Jugend selbst für ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten fest. Es bestimmt in § 1 Abs. 2 in prägnanter Weise die Aufgaben, Kriterien und Verhaltensweisen, die einen jungen Staatsbürger der DDR auszeichnen.

Das Gesetz berücksichtigt die hervorragende Rolle des sozialistischen Jugendverbandes, der Freien Deutschen Jugend, und erweitert Rechte und Einflußmöglichkeiten der FDJ bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik

Der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes formulierte Auftrag an die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, bei der Erziehung der jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten mit allen Bürgern und allen in der Nationalen Front der DDR vereinten Parteien und Massenorganisationen — vor allem mit der FDJ — zusammenzuwirken, verdeutlicht ein weiteres Mal, daß die Erziehung der jungen Generation, die praktische Verwirklichung sozialistischer Jugendpolitik; gemeinsames Anliegen der ganzen Gesellschaft ist.

#### **Einheit von Förderung der Jugend und Forderungen an die Jugend**

Die im Ergebnis der öffentlichen Diskussion vorgenommene Überarbeitung des Gesetzentwurfs führte zu seiner Vervollkommnung und trug zur Präzisierung der Regelungen bei. Auf einige Änderungen soll im folgenden eingegangen werden.

Es ist bemerkenswert, daß viele Grundorganisationen der FDJ, Jugendkollektive und auch andere Bürger vorgeschlagen haben, die Einheit von Förderung der Jugend und Forderungen an die Jugend, die eigene Verantwortung der Jugend für ihre Entwicklung und für ihr aktives Mitwirken beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, noch stärker zum Ausdruck zu bringen.

Entsprechend dem Grundsatz „Der Jugend Vertrauen und Verantwortung“ wurde daraufhin der Gesetzentwurf in allen seinen Abschnitten ergänzt. So zeigt beispielsweise ein Vergleich des Entwurfs mit dem Gesetz (jeweils § 1), daß die Einheit zwischen dem erzieherischen Anliegen der Gesellschaft und den Anforderungen an die Jugend jetzt viel deutlicher zum Ausdruck kommt und damit die Aussagekraft dieser Norm erhöht wird.

Die eigene Verantwortung der Jugend und die höheren Anforderungen an die Jugend hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Aktivität und ihrer Mitwirkung an der sozialistischen Demokratie sind stärker hervorgehoben worden. Während in § 3 Abs. 2 des Entwurfs noch darauf orientiert wurde, die Bereitschaft der Jugend zu fördern, aktiv am politischen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, bestimmt nunmehr § 3 Abs. 1 des Gesetzes, daß die Jugend die Aufgabe hat, aktiv an der

Gestaltung der sozialistischen Demokratie mitzuwirken und ihre Fähigkeit zur Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben zu erhöhen. Dabei haben die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie die Lehrer und Erzieher die jungen Menschen zur Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu befähigen und sie, entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Demokratie, in ihre Arbeit einzubeziehen.

Diese Festlegung der eigenen Verantwortung der Jugendlichen entspricht dem erreichten Reifegrad ihres Bewußtseins, ihrer politischen Aktivität. Die Anzahl der jungen Facharbeiter, Genossenschaftsbauern und Angehörigen der Intelligenz, die als Mitglieder der Volksvertretungen, ihrer ständigen Kommissionen und Aktivs an der Leitung und Planung unmittelbar teilnehmen, die in den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, in den Produktionsberatungen der Betriebe, den gesellschaftlichen Räten der Kombinate und der wissenschaftlichen Einrichtungen usw. tätig sind, hat ständig zugenommen. Das gilt auch für die Jugendlichen, die in den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und in anderen gesellschaftlichen und staatlichen Gremien aktiv von ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten Gebrauch machen.

Unter Auswertung praktischer Erfahrungen in der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik werden nunmehr auch die Regelungen über die eigene Verantwortung der Jugend bei der Teilnahme an der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, am sozialistischen Wettbewerb und am Berufswettbewerb (§§ 10, 12, 21), über die hohe Verantwortung der Jugend in der sozialistischen Landwirtschaft (§§ 13, 28), über die Verantwortung der lernenden und studierenden Jugend (§§ 19, 21, 23) sowie über die Mitwirkung der Jugend an der Gestaltung des kulturellen Lebens, am Gesundheits- und Arbeitsschutz und am Umweltschutz (§§ 27, 28, 40, 41, 43) im Gesetz mit größerer Aussagekraft formuliert.

Allein mit der Verstärkung der Aussage über die eigene Verantwortung der Jugend wird jedoch dem Grundsatz „Der Jugend Vertrauen und Verantwortung“ noch nicht Rechnung getragen. Das ist nur die eine Seite. Von ebenso großer Bedeutung ist es, daß das Jugendgesetz die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie die Lehrer und Erzieher verpflichtet, die Jugend dadurch zu fördern, daß ihr in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verantwortungsvolle Aufgaben übertragen werden, und sie dann bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung allseitig zu unterstützen und zu fördern.

So verpflichtet das Gesetz z. B. die Leiter von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, von Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften, die werktätige Jugend umfassend in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen und ihr auf der Grundlage aufgeschlüsselter Pläne abrechenbare Aufgaben zu übertragen (§ 10 Abs. 1) sowie der Jugend in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ Aufgaben aus den Fünfjahr- und Jahresplänen, insbesondere aus den Plänen Wissenschaft und Technik, zu stellen und erfahrene Facharbeiter, Ingenieure und Wissenschaftler zu ihrer Unterstützung zu gewinnen (§ 14 Abs. 1). Auf die große Bedeutung die die Bewegung der „Messe der Meister von morgen“ für unsere Volkswirtschaft besitzt, wurde auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED mit folgenden Worten erneut hingewiesen: „Die diesjährige Zentrale Messe der Meister von morgen widerspiegelte eindrucksvoll, daß die Jugendlichen mit hohem Wissen und Können, mit Klugheit und Leidenschaft hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der betrieblichen Pläne Wissenschaft und Technik, der sozialistischen Rationalisierung und bei der

iii Vgl. dazu im einzelnen Oppermann, a. a. O., S. 1416 f.; Friedrich, a. a. O., S. 529.